

Protokoll der 17. Sitzung

Datum Montag, 28. September 2026

Traktanden

Nationale Vorlage zur verkehrsträgerübergreifenden Bewältigung der
Mobilitätsbedürfnisse "Verkehr '45" (2026/64) - Vernehmlassung
DILECA - Budget 2027 - Genehmigung
Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen
Mengen- und Grundgebühren 2027 - Überprüfung - Bestätigung Tarif Vorjahr
Tarifordnung zum Reglement der Wasserversorgung (T RWV)
Mengen- und Grundgebühren 2027 - Überprüfung - Bestätigung Tarif Vorjahr
Grundgebühren 2027 - Abfallentsorgung - Überprüfung
Bestätigung Tarif Vorjahr

Führung	0
Gemeinderecht	0.0
Übergeordnete Erlasse	0.0.0
Allgemeines	0.0.0.0

G-Nr. 2022-461

7 **Nationale Vorlage zur verkehrsträgerübergreifenden Bewältigung der Mobilitätsbedürfnisse "Verkehr '45" (2026/64) - Vernehmlassung** 172/2026

Mit der nationalen Vernehmlassungsvorlage "Verkehr '45" sollen die Kapazitäten auf der Schiene erhöht, Engpässe auf der Nationalstrasse reduziert und Verkehrsprojekte in Agglomerationen gefördert werden. Der Bundesrat will damit erstmals den Infrastrukturausbau über alle Verkehrsträger in einer gemeinsamen Vorlage bündeln. Bis zum 9. Oktober 2026 läuft die Frist zur Vernehmlassung der nationalen Vorlage "Verkehr '45".

Diese Vorlage ist für die Entwicklung der Mobilität im Kanton Zürich und weit darüber hinaus von grosser Wichtigkeit. Deshalb setzen sich der Regierungsrat des Kantons Zürich und die zuständigen Fachstellen (Amt für Mobilität, Zürcher Verkehrsverbund, Amt für Raumentwicklung und Tiefbauamt) intensiv damit auseinander. Die Antwort des Regierungsrats an den Bundesrat ist seit dem 3. September 2026 öffentlich einsehbar. Daraus ist ersichtlich, weshalb der Kanton Zürich grosse Vorbehalte gegen die Vorlage "Verkehr '45" hat. Vor allem die Vorschläge im Bereich der Bahninfrastruktur müssen aus Sicht des Kantons Zürich grundlegend angepasst werden. Auch die Zürcher Gemeinden und Städte können eine eigene Stellungnahme zur Vorlage des Bundesrats abgeben.

Gemäss Regierungsrat ist in der Vorlage besonders störend, dass die Realisierung des Bahnhof Stadelhofen von der Verlängerung des MwSt.-Ansatzes abhängig gemacht werden soll. Der Ausbau des Bahnhofs Stadelhofen ist aber zusammen mit dem Projekt MehrSpur Zürich-Winterthur für den dringenden Angebotsausbau bei der Zürcher S-Bahn zwingend erforderlich. Mit dem Vorschlag des Bundesrats ist dieser Ausbau grundsätzlich in Frage gestellt, und dies, obwohl die eidgenössischen Räte beide Projekte bereits 2019 beschlossen hatten. Zusätzlich sollen weitere bereits beschlossene Projekte, wie der Bahnhof Grüze Nord, gestrichen werden. Das ist umso störender, da der Bundesrat gleichzeitig zusätzliche Projekte ohne Bedarfsnachweis und mit schlechtem Kosten-Nutzen-Verhältnis wie bspw. den Grimseltunnel finanzieren möchte. Auch im Bereich der Nationalstrassen und der Agglomerationsprogramme sind aus Zürcher Sicht Verbesserungen am Vorschlag des Bundesrates angezeigt.

Die Vorlage "Verkehr '45" stellt damit die bisherige und die geplante ausgewogene und auf die Raumplanung abgestimmte Entwicklung der Mobilität im Kanton Zürich insgesamt in Frage. Ein Anliegen, das der Kanton Zürich seit vielen Jahren gemeinsam mit den Gemeinden und Städten auch mit grossen eigenen Investitionen in den öffentlichen Verkehr oder im Rahmen der Agglomerationsprogramme vorantreiben.

Aus diesem Grund beteiligt sich der Gemeinderat auf Einladung des Regierungsrates an der Vernehmlassung und nimmt zu den aus Sicht der Gemeinde Stallikon relevanten Fragen der Vorlage "Verkehr '45" wie folgt Stellung:

Frage 1: Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

NEIN - Eine verkehrsträgerübergreifende und mit der gewünschten Raumentwicklung abgestimmte Planung fehlt weitgehend in der Vorlage. Im Bahnbereich braucht es die Realisierung des Bahnhof Stadelhofen in der Stadt Zürich unabhängig von einer zusätzlichen Finanzierung (Verlängerung des MwSt.-Ansatzes). Zudem sollen bereits beschlossene Projekte teilweise gestrichen werden, während gleichzeitig neue strukturgebende Netzelemente ohne Bedarfsnachweis, Angebotskonzept (gem. Art. 48 EBG) oder gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis beschlossen werden sollen.

Frage 3: Sind Sie einverstanden mit der Bündelung von Strassen-, Schienen- und Agglomerationsverkehrsprojekten in einer Vorlage?

JA mit Vorbehalten - Grundsätzlich sind breit abgestimmte, verkehrsträgerübergreifende Vorlagen zweckmässig, wenn diese in sich schlüssig und auf die erwünschte Raumentwicklung abgestimmt sind. Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage werden jedoch Beschlussvorlagen gebündelt, ohne dass vorgängig eine gemeinsame Erarbeitung stattgefunden hat. Auch das Gutachten Weidmann kann diesen Mangel nicht wettmachen, denn auch dieses nimmt keine umfassende, verkehrsträgerübergreifende Abstimmung vor. Somit bietet die aktuelle Vorlage keine wesentlichen Vorteile gegenüber einem getrennten Vorgehen.

Frage 4: Sind Sie mit der Neu-Priorisierung des Strategischen Entwicklungsprogramms Bahninfrastruktur (Schrittweiser Ausbau und Verknüpfung mit Angebotsentwicklung) einverstanden?

NEIN - In der bisherigen Ausbauplanung wurden Angebotsziele gestützt auf Bedarf, Nachfrage und verkehrs- und umweltpolitische sowie raumplanerische Zielsetzungen definiert und daraus ein Angebotskonzept abgeleitet. Mit der aktuellen Vorlage sollen bereits Infrastrukturen beschlossen werden, ohne den Nachweis, dass es sich hierbei um die zweckmässigsten und dringlichsten Projekte handelt.

Frage 6: Sind Sie mit der Auswahl der in der Botschaft 2027 vorgesehenen Schlüsselprojekte (strategische Netzelemente) einverstanden?

NEIN - Es muss davon ausgegangen werden, dass die Realisierung aller strategischen Netzelemente der Vernehmlassungsvorlage die Mittel für den Infrastrukturausbau auf lange Zeit hin beanspruchen wird. Dies, obwohl der Nachweis für deren Zweckmässigkeit und Dringlichkeit teilweise noch nicht erbracht ist. Zudem dürften noch mehr Mittel für ergänzende Ausbauten erforderlich werden, die allerdings in der Vorlage nicht vorgesehen sind.

Frage 8: Sind Sie mit dem Umfang der im Ausbauschritt 2027 vorgesehenen Ergänzungsmassnahmen einverstanden?

NEIN - Es muss eine ausreichende Finanzierung von Ergänzungsmassnahmen sichergestellt sein. Nur mit diesen zusätzlichen Massnahmen können die Schlüsselprojekte MehrSpur Zürich-Winterthur und Stadelhofen ihren vollen Nutzen entfalten.

Frage 9: Sind Sie mit den Anpassungen der drei bereits beschlossenen Bahnausbauprogramme "Zukünftige Entwicklung Bahninfrastruktur", "Ausbauschritt 2025" und "Ausbauschritt 2035" einverstanden?

NEIN - Die Anpassungen am Ausbauschritt STEP2035 mit Repriorisierung von bereits beschlossenen Massnahmen sind nicht zweckmässig. Dadurch wird insbesondere das Gesamtkonzept mit den beiden Schlüsselprojekten MehrSpur Zürich-Winterthur und Bahnhof Stadelhofen zum Ausbau des Bahngebots im Grossraum Zürich in Frage gestellt. Dies führt zu reduziertem und verzögertem Nutzen für die Bevölkerung. Dies widerspricht diametral den Zielen des Kantons Zürich zur Stärkung des öffentlichen Verkehrs und zur Steigerung seines Anteils am Modalsplit. Der Bahnhof Stadelhofen ist zusammen mit allen notwendigen ergänzenden Infrastrukturausbauten vollständig, unverzüglich und unabhängig von der Verlängerung des Mehrwertsteuer-Promilles umzusetzen.

Kurzfristig braucht es zudem zwingend die Ergänzungsmassnahmen zum Horizont 2035 im Raum Zürich damit eine ausreichende Kapazität angeboten werden kann und die Angebotsqualität gehalten werden kann.

Auf das Streichen der Station Grüze Nord ist zu verzichten. Die Station hat eine wichtige Rolle in der Stadtentwicklung von Winterthur und in der Region.

Frage 12: Sind Sie mit einer Verlängerung des bis 2030 befristeten Mehrwertsteuer- Promilles zugunsten des Bahninfrastrukturfonds einverstanden?

JA - Die Verlängerung des bis 2030 befristeten Mehrwertsteuer-Promilles zugunsten des Bahninfrastrukturfonds ist erforderlich, damit ein massgebender Infrastruktur- und Angebotsausbau erfolgen kann.

Frage 18: Sind Sie mit der vorgesehenen Änderung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz (Streichung Glattalautobahn und Umfahrung Morges) einverstanden?

JA mit Vorbehalten - Die Überlastungen des Nationalstrassennetzes dürfen nicht zu Ausweichverkehren auf Kantons- und Gemeindestrassen führen. Daher sind punktuelle Ausbauten oder betriebliche Massnahmen vorzusehen (z. B. im Bereich des Brüttiseller-Kreuzes oder bei der Flughafenautobahn). Das Streichen der Glattalautobahn ist kritisch, aber dieses Projekt hat einen Umfang erreicht, der sowohl bezüglich der Kosten als auch bezüglich der Realisierbarkeit in einem sehr dicht besiedelten Gebiet an seine Grenzen stösst.

Frage 19: Haben Sie weitere Bemerkungen zum Teil Nationalstrasseninfrastruktur?

Der Verzicht auf die Engpassbeseitigung des Abschnitts Winterthur-Töss - Winterthur-Ost (Umfahrung Winterthur) ist nicht annehmbar. Dieses für den Raum Winterthur zentrale Vorhaben soll mindestens dem Realisierungshorizont "Weitere" zugewiesen werden und ausreichende Mittel für die weiteren Planungen müssen vorgesehen werden.

Die Möglichkeit der Stellungnahme wird Bundesrat Albert Röstli verdankt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Fragenkatalog zur Vorlage "Verkehr '45" (Vernehmlassung 2026/64) wird im Sinne der Erwägungen beantwortet und als Stellungnahme der Gemeinde Stallikon verabschiedet.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

Führung	0
Netzwerk	0.12
Interkommunale Zusammenarbeit	0.12.3
DILECA	0.12.3.1

G-Nr. 2025-377
175/2026

10 DILECA - Budget 2027 - Genehmigung

*Ausstand gemäss § 5a lit. c VRG (LS 175.2), Art. 57 Organisationsreglement Gemeinderat (ORGR) und Art. 7 Gründungsvertrag DILECA:
- Gesundheitsvorsteherin Eva Kramer (Grund: Mitglied Verwaltungsrat DILECA)*

Die politische Gemeinde Stallikon ist am 1. April 2024 (Inkraftsetzung Teilrevision Gründungsvertrag, Urnenabstimmung vom 19. November 2023) der Interkommunalen Anstalt DILECA (Dienstleistungscenter Amt) beigetreten.

Der Verwaltungsrat der Interkommunalen Anstalt DILECA (Dienstleistungscenter Amt) unterbreitet mit Beschluss Nr. 6 vom 16. September 2026 den Trägergemeinden das Budget 2027 zur Genehmigung.

Das Budget 2027 weist einen Aufwand von Fr. 6'105'100.00 und einen Ertrag von Fr. 6'046'300.00 aus, woraus ein Aufwandüberschuss von Fr. 58'800.00 resultiert. Es verteilt sich auf die einzelnen Funktionen (Betriebsbereiche) wie folgt:

Erfolgsrechnung

• Legislative (Aufwand/Ertrag)	Fr.	8'000.00
• Finanzverwaltung (Aufwand/Ertrag)	Fr.	1'500.00
• Funktion Feuerpolizei		
- Aufwand	Fr.	852'300.00
- Ertrag	Fr.	799'500.00
• Funktion Konfiskatvernichtung (Aufwand/Ertrag)	Fr.	98'900.00
• Funktion Kehrrichtentsorgung (Aufwand/Ertrag)	Fr.	5'135'600.00
• Zinsen (Aufwand/Ertrag)	Fr.	400.00
• Liegenschaften/ehem. Schlachtlokal (Aufwand/Ertrag)	Fr.	2'000.00
• Rückverteilung an CO2-Abgabe (Aufwand/Ertrag)	Fr.	400.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

• Nettoinvestitionen Anschaffung Unterflurcontainer	Fr.	180'000.00
---	-----	------------

Zur Deckung der Aufwendungen werden in den Betriebsbereichen Feuerpolizei, Konfiskatvernichtung, Kehrrichtentsorgung und Kunststoffentsorgung die entsprechenden Verrechnungsansätze für das Jahr 2027 festgesetzt. Die Ansätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Zu den Einzelheiten wird auf den Verwaltungsratsbeschluss sowie den Budgetunterlagen bei den Akten verwiesen.

Der Verwaltungsrat der IKA DILECA hat das Budget 2027 am 16. September 2026 genehmigt. Gemäss Art. 7 Gründungsvertrag DILECA vom 19. November 2023 nehmen die Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden (mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, welche dem Verwaltungsrat der Anstalt angehören) die Aufsicht der Gemeinden über die Anstalt wahr. Diese Aufgabe umfasst u. a. auch die Genehmigung des Budgets.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Budget 2027 der Interkommunalen Anstalt DILECA (Dienstleistungscenter Amt) mit den zur Deckung der Aufwendungen festgesetzten Verrechnungsansätzen wird im Sinne von Art. 7 Gründungsvertrag DILECA vom 19. November 2023 genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

Umwelt	7
Abwasser	7.2
Verrechnung	7.2.5

12 **Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen
Mengen- und Grundgebühren 2027 - Überprüfung
Bestätigung Tarif Vorjahr**

G-Nr. 2026-303
176/2026

Gemäss Art. 3.6 Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen werden die Benützungsgebühren der Siedlungsentwässerung vom Gemeinderat jährlich aufgrund des budgetierten Aufwandes festgelegt. Das Budget 2027 weist dank tieferen Kosten der Kläranlage um Fr. 82'400.00 besseres Ergebnis aus als im Vorjahr. Es resultiert ein Aufwandüberschuss von Fr. 55'900.00.

Da die geplanten Investitionen voraussichtlich günstiger und später als ursprünglich vorgesehen umgesetzt werden und die Erfolgsrechnung 2025 einen kleinen Ertragsüberschuss auswies, müssen die Gebühren vorerst nicht angehoben werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen und gestützt auf Art. 3.6 Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen werden die Benützungsgebühren für das Rechnungsjahr 2027 wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 Grundgebühr: Fr. 0.13 je m² gewichtete Fläche (2026: Fr. 0.13 je m²)
 - 1.2 Mengenpreis: Fr. 1.70 je m³ (2026: Fr. 1.70 je m³)
- je zuzüglich 8.1 % Mehrwertsteuer (MwSt.).
2. Die Fakturierung erfolgt zusammen mit den übrigen Liegenschaftsabgaben 2027.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich. Der Beschluss wird am 2. Oktober 2026 im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern sowie auf www.stallikon.ch amtlich publiziert.
4. Gegen diesen Beschluss kann, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an:

Umwelt	7
Wasserversorgung	7.1
Verrechnung	7.1.8

G-Nr. 2026-304

177/2026

**13 Tarifordnung zum Reglement der Wasserversorgung (T RWV)
Mengen- und Grundgebühren 2027 - Überprüfung
Bestätigung Tarif Vorjahr**

Die Tarife der Wasserversorgung werden vom Gemeinderat gestützt auf Art. 60 Reglement Wasserversorgung (RWV) im Rahmen der Tarifordnung zum Reglement der Wasserversorgung (T RWV) festgelegt. Diese wurde mit GRB Nr. 249 vom 7. Dezember 2017 erlassen. Für das Jahr 2020 erfolgte mit GRB Nr. 217 vom 14. Oktober 2019 eine Anpassung der Grund- und Verbrauchsgebühren (Art. 2, 3 und 4 T RWV). Die amtliche Publikation erfolgte am 18. Oktober 2019.

Aufgrund des Budgets 2027 der Spezialfinanzierungsrechnung "Wasserversorgung" und den in den nächsten Jahren geplanten Investitionen erscheint es geboten, die Tarife gemäss Tarifordnung zum Reglement Wasserversorgung auf dem Niveau des Vorjahres zu belassen. Obschon die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss abschliesst, liegt die Selbstfinanzierung aufgrund der hohen Investitionen in den nächsten Jahren deutlich unter 50 %. Die Nettoschuld Spezialfinanzierung nimmt deshalb trotzdem zu.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen und gestützt auf Art. 60 Reglement Wasserversorgung bleiben die zurzeit gültigen Ansätze (exkl. MwSt.) gemäss Art. 2, 3 und 4 Tarifordnung zum Reglement der Wasserversorgung (T RWV), GRB Nr. 217 vom 14. Oktober 2019, für das Rechnungsjahr 2027 unverändert:
 - 1.1 Grundgebühr: Fr. 135.00 je Wohnung bis und mit 2 ½ Zimmer (2026: Fr. 135.00)
Fr. 270.00 je Einfamilienhaus, Wohnung ab 3 Zimmern und Betrieb (2026: Fr. 270.00)
 - 1.2 Verbrauchspreis: Fr. 1.80 je m³ (2026: Fr. 1.80 je m³)
 - 1.3 Löschgebühren: Fr. 202.50 je Liegenschaft (2026: Fr. 202.50)
- je zuzüglich 2.6 % Mehrwertsteuer (MwSt.).
2. Die Fakturierung erfolgt zusammen mit den übrigen Liegenschaftsabgaben 2027.
3. Es erfolgt keine Anpassung der Tarifordnung zum Reglement der Wasserversorgung (T RWV).
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung an:

Umwelt	7
Entsorgung	7.3
Verrechnung	7.3.3

G-Nr. 2026-305
178/2026

**14 Grundgebühren 2027 - Abfallentsorgung
Überprüfung - Bestätigung Tarif Vorjahr**

Gemäss Art. 7 Abs. 2 Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung (VVOzAbfVO) werden die Tarife der Abfallgrundgebühren für Wohnungen und Gewerbe vom Gemeinderat jährlich aufgrund des budgetierten Aufwandes festgelegt. Der Gemeinderat hat die Tarife in der Tarifordnung zur Abfallverordnung (T AbfVO) vom 25. Oktober 2021 festgesetzt.

Der Bereich Abfallentsorgung weist ein Defizit von Fr. 51'500.00 aus. Damit fällt das Defizit um Fr. 47'300.00 tiefer aus als im Jahr 2026. Aufgrund der bestehenden Reserven ist derzeit keine Anpassung der Gebühren erforderlich.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen und gestützt auf Art. 11 Abs. 4 Abfallverordnung (AbfVO) und Art. 7 Abs. 2 Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung (VVOzAbfVO) bleiben die derzeit gültigen Ansätze der Grundgebühren (exkl. MwSt.) gemäss Tarifordnung zur Abfallverordnung (T AbfVO), GRB Nr. 235 vom 25. Oktober 2021, für das Rechnungsjahr 2027 unverändert:

Wohnungen bis und mit 2½ Zimmer	Fr. 78.00
Wohnungen und EFH ab 3 Zimmern	Fr. 120.00
Gewerbebetriebe	Fr. 120.00
Kleingewerbe	Fr. 60.00

- je zuzüglich 8.1 % Mehrwertsteuer (MwSt.).

2. Die Fakturierung erfolgt zusammen mit den übrigen Liegenschaftsabgaben 2027.
3. Es erfolgt keine Anpassung der Tarifordnung zur Abfallverordnung (T AbfVO).
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung an: